Falls Ihnen der Newsletter weitergeleitet wurde und Sie ihn regelmäßig beziehen möchten, besuchen Sie: www.ruw.de/compliance-subscribe

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Dezember 2019/Januar 2020

@ imago images / blickwinkel

Compliance wünscht schöne Feiertage!

Inhalt

Timo Handel

2

Aufmacher

Compliance-Kultur wirksam prüfen, messen und bewerten
In vielen deutschen Unternehmen ist Compliance noch „das fünfte Rad am Wagen". Dabei sei eine gut verankerte Compliance-Kultur Dreh- und Angelpunkt zur Vermeidung von Organhaftung, sagte Jörg Bielefeld zu Beginn des Roundtables Compliance-Kultur am 22. Oktober 2019.

News

Bilfinger

Thomas Fedra

3

Olaf Schneider geht nach erfolgreichem Monitorship

Kai-Hendrik Friese prägte den Bereich Compliance zwei Jahrzehnte

Recht

© imago images / STPP

5

EuGH zu Suchmaschinen: Keine weltweite Auslistungspflicht
Betroffene Personen können gegenüber Suchmaschinenbetreibern einen Anspruch haben, dass ihre personenbezogenen Daten der Öffentlichkeit nicht durch Einbeziehung in Ergebnislisten zur Verfügung gestellt werden.

7 **Wettbewerbsrecht soll fit für Digitalisierung werden**

Praxis

BEITEN BURKHARDT

10

Interdisziplinärer Blick auf Compliance-Kultur
Warum kulturelle Aspekte einen entscheidenden Einfluss haben auf die Erreichung der Organisationsziele – sei es zur Vermeidung von Haftungs- und Reputationszielen als auch für die Gestaltung der Zukunft, den geschäftlichen Erfolg und die Wirksamkeit der Organisation in der Gesellschaft – beschreibt Jörg Bielefeld.

Krisenkommunikation in der Ernährungswirtschaft

Als Unternehmen Krisen frühzeitig erkennen und kommunikativ meistern

Frankfurt am Main | Mittwoch, 22. Januar 2020

Hier anmelden und Teilnahme sichern!

Veranstaltungen

20.1.2020 | **Frankfurt a. M. | Presserechtsforum**

22.1.2020 | **Frankfurt a. M. | Krisenkommunikation für Lebensmittelwirtschaft und Gastronomie**

21.4.2020 | **Frankfurt a. M. | RdF-Jahrestagung**

14.5.2020 | **Frankfurt a. M. | 7. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht**

Compliance-Kultur wirksam prüfen, messen und bewerten

In vielen deutschen Unternehmen ist Compliance noch „das fünfte Rad am Wagen". Dabei sei eine gut verankerte Compliance-Kultur Dreh- und Angelpunkt zur Vermeidung von Organhaftung, sagte Jörg Bielefeld zu Beginn des Roundtables Compliance-Kultur am 22. Oktober 2019. Zusammen mit der Change-Managerin Stefanie Neubeck, dem Psychologen und Restrukturierungsexperten Bernhard Kressin sowie dem Betrugsermittler und Compliance-Spezialisten Peter Zawilla stellte Bielefeld in den Räumlichkeiten der BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt a. M. einen innovativen, interdisziplinären und praxisorientierten Ansatz vor zur Vermeidung von (Organ-)Haftung und Compliance-Risiken durch eine wirksame Risiko- und Compliance-Kultur.

Timo Handel

Jörg Bielefeld, Peter Zawilla, Bernhard Kressin und Stefanie Neubeck (v.l.n.r.) stellten den neuen Compliance-Kultur-Ansatz beim Roundtable vor.

Die Ermittlungen im Abgasbereich und der Umgang damit sind für Bielefeld eine wahre Fundgrube an Negativbeispielen, wie deutsche Unternehmen mit Compliance umgehen: „Ein Aufsichtsratsmitglied wird gefragt, ob er sich jemals mit Compliance befasst habe und antwortet sinngemäß: Nein, ich bin Techniker, sowas macht bei uns die Rechtsabteilung", zitiert er Investigativjournalisten. „Diese Einstellung kann einem Unternehmen sehr teuer zu stehen kommen", warnt Bielefeld. Die Folgen seien ein enormer Reputationsverlust sowie Sanktionen, die aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht resultieren und die mit dem Entwurf des Verbandssanktionengesetzes noch steigen. „Lesen Sie diesen Entwurf mal an Halloween, da passt er hin", scherzte Bielefeld. Dass sich Aufsichtsräte und Vorstände in Zukunft der Strafe noch entziehen könnten, sei unvorstellbar. Doch diesem Risiko müsse ein Unternehmen nicht schutzlos ausgeliefert sein: „Compliance- und Risikokultur sind nicht nur beeinflussbar, sondern auch prüfbar und daher messbar. Wir können daher jetzt schon mit der Arbeit beginnen, die uns gegen Sanktionen aus dem Gesetzesentwurf schützt."

Kressin lenkte den Blick über die rein juristische Betrachtung hin zu den Kunden der deutschen Unternehmen: „Der Umgang mit Werten ist entscheidend dafür, wie attraktiv Ihr Unternehmen für Ihre Kunden ist. Die kaufkraftstärkste Generation Z ist werteorientiert. Sie setzt sich auseinander mit Fragen des Klimas und der Ethik. Nur wer das Vertrauen dieser Generation hat, wird auch Geschäft machen." Voraussetzung sei eine wirksame Risiko- und Compliance-Kultur, die wiederum Bestandteil der Organisationskultur sei.

Die Wirksamkeitsanalyse und -bewertung dieser drei Kulturen erläuterte Zawilla als ersten Schritt des ganzheitlichen Ansatzes, den die vier Compliance-Experten vorstellten: „Es geht zunächst um eine Bestandsaufnahme und Reifegradbewertung." Dem folge im zweiten Schritt eine maßgeschneiderte Zielfindung, die sich ausgehend vom bestehenden Delta auf die notwendigen Maßnahmen fokussieren müsse. Als dritter Schritt werden Umsetzungsprojekte definiert – inklusive Roll-Out in Kommunikation und weiteren Maßnahmen wie Events und Schulungen.

Neubeck beschrieb das Reifegradmodell des Ansatzes, das fünf Kulturdimensionen in den Blick nimmt:

1. Das Geschäftsmodell, das auch gleichzeitig das Bild skizziere, das die Geschäftsführung von der Zukunft des Unternehmens habe.
2. Die Strukturen des Unternehmens, die aufzeigen, ob die Rollen klar verteilt und die Hierarchieebenen geklärt sind.
3. Das Leadership, das Auskunft gibt über den „Tone from the Top" und die Fähigkeit, Konsequenzen durchzusetzen, aber auch zu entscheiden, zu begeistern und zu motivieren.
4. Das Selbstverständnis, die Haltung und Ethik der Organisation – hierzu gehöre außer ethisch-moralischen Werten auch eine Fehlerkultur.
5. Die Transformationsfähigkeit und damit die Frage nach der Fähigkeit, eigenes Verhalten zu reflektieren, mit anderen in Verbindung zu bringen und aus eigener Kraft zu verändern.

Neubeck wies darauf hin, dass sich die Ansprüche, die viele Unternehmen in diversen Dokumenten schriftlich fixieren, häufig stark davon unterscheiden, was tatsächlich gelebt und gefühlt werde. „Damit wird aber in den nächsten Jahren kein CEO mehr durchkommen", warnte sie und gab gleichzeitig Hoffnung: „Ein Mindchange einer starken Führungspersönlichkeit kann dazu führen, dass alle mitziehen und das Ruder schnell rumreißen."

Die vier Compliance-Experten beschränken sich dementsprechend nicht darauf, unternehmensinterne Regelwerke und Compliance-Vorschriften zu durchforsten. Zawilla beschrieb die Messung nach dem innovativen Ansatz, demnach

– erfolge eine quantitative Ersteinschätzung über eine Fragebogen-Erhebung (Mitarbeiterbefragung),
– werden qualitative systemische Interviews durchgeführt und
– wird das vorhandene schriftlich fixierte Regelwerk erhoben und einer grundsätzlichen Einschätzung unterzogen.

„Fragen Sie einmal Ihren Vorstand, wie er konkret die Compliance-Kultur vorlebt. Die Antwort wird einiges aussagen", gab Zawilla als Beispiel. Aufschlussreich könne auch die Frage an die Mitarbeiter sein, ob das Unternehmen eine Whistleblowing-Hotline hat und inwieweit diese unternehmensintern auch bekannt gemacht worden ist. Tatsächlich gebe es diese Einrichtung in vielen Unternehmen, aber es wird – vielleicht auch mit Absicht – nicht immer offensiv kommuniziert. Bielefeld ergänzte: „Auch die Behörden schlafen an dieser Stelle nicht. Die werten ebenfalls die Compliance-Papiere aus und befragen im Anschluss gezielt die Mitarbeiter."

Wichtig sei andererseits auch, dass keine „Überregulierung" im Unternehmen stattfinde. Auch diesen Aspekt bewerte das Reifegradmodell des neuen Compliance-Kultur-Ansatzes, denn Überregulierung lasse das Risiko von Compliance-Verstößen wieder steigen. Wenn einzelne Bewertungsdimensionen des Reifegradmodells über dem besten Bewertungsergebnis liegen, dann sei das kein Anlass zur Freude, sondern die Aufforderung, gegenzusteuern. „Wenn Sie einen Antrag ausfüllen müssen, um eine Tasse Kaffee von Ihrem Geschäftspartner anzunehmen, dann macht Compliance nicht nur keinen Spaß, sondern dann ist sie auch nicht mehr erklärbar", so Bielefeld.

Christina Kahlen-Pappas

Olaf Schneider geht nach erfolgreichem Monitorship

Bilfinger

Olaf Schneiders „Mission" bei Bilfinger ist mit dem Ende der Überwachung durch den Monitor Livschitz erfüllt.

Seit Ende Oktober ist Olaf Schneider (48) nicht mehr General Counsel und Chief Compliance Officer bei Bilfinger. Mit Schneiders Weggang hat Bilfinger die Bereiche Recht und Compliance in zwei Verantwortlichkeiten aufgeteilt: Neuer Compliance-Chef ist Christoph Harler (40), der bereits seit Anfang 2018 Teil der Compliance-Abteilung von Bilfinger ist. Leiter Recht und damit General Counsel ist Dr. Daniel Häußermann (45), der die Position bereits seit Oktober kommissarisch innehatte. Zuvor war er CEO der ehemaligen Bilfinger-Immobiliensparte Apleona GVA. Harler und Häußermann berichten beide an CEO Tom Blades.

Schneiders Engagement war geprägt von der erfolgreichen Begleitung der Transformation von Bilfinger und der vom amerikanischen Justizministerium angeordneten Aufsicht durch den Schweizer Anwalt Mark Livschitz. Anfang Dezember 2018 endete die Überwachung des Monitors mit der Erklärung, dass Bilfinger nun über ein effektives Compliance-System zur Abwehr von Korruptions- und anderen Gesetzesverstößen verfüge. Der Vorstandsvorsitzende Tom Blades bedauert die Vertragsauflösung, die auf Schneiders Wunsch im besten gegenseitigen Einvernehmen erfolgt sei. Neue berufliche Pläne hat Schneider noch nicht. Er möchte nach der intensiven Zeit bei Bilfinger jetzt erst einmal Zeit in seine Familie investieren.

Kai-Hendrik Friese prägte den Bereich Compliance zwei Jahrzehnte

Kai-Hendrik Friese (58) ist Ende November 2019 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden und hat die Leitung des Bereichs Compliance der DZ BANK an Dr. Michael Lange (48) weitergegeben. In seinen mehr als 26 Jahren in der DZ BANK hat Friese seit 1999 das Thema Compliance in der Bank begleitet, einschließlich der Geldwäsche- und Betrugsprävention und der Steuerungsfunktion für die DZ BANK Gruppe. Sein Nachfolger kommt von der Nord/LB, wo er seit 2015 die Leitung Compliance/Konzernsicherheit verantwortete. Zuvor war Lange, der bereits seit 2003 bei der Nord/LB war, unter anderem persönlicher Referent des Vorstandsvorsitzenden und danach für den Vorstandsstab und für das Beteiligungsmanagement zuständig.

Thomas Pedra

Kai-Hendrik Friese gibt nach 26 Jahren bei der DZ Bank den Stab an Dr. Michael Lange weiter.

Compliance managen

Risk, Fraud & Compliance (ZRFC)
Prävention und Aufdeckung durch Compliance-Organisationen

Herausgeber: **School of Governance, Risk & Compliance**
Steinbeis-Hochschule-Berlin

Redaktion: **Prof. Dr. Stefan Behringer** (Chefredakteur),
Dr. Doreen Müller, LL.M. oec.,
Dr. rer. nat. Kerstin Lötzerich-Bernhard

eJournal inkl. Infodienst zu neuen Beiträgen mit jeder Ausgabe und Zeitschrift
15. Jahrgang 2020, 6 Ausgaben jährlich, 48 Seiten pro Heft, ISSN 1867-8386

Jetzt gratis testen:
www.ZRFCdigital.de/info

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265
Fax (030) 25 00 85-275
ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG
Auf Wissen vertrauen

7. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht

Tax goes Future 2.0

Wie Steuern die Welt verändern

Save the Date!
13. und 14. Mai 2020, Deutscher Fachverlag, Frankfurt am Main

Digitalsteuer | Neues Außensteuergesetz | Grenzüberschreitende Umsatzsteuer | Anzeigepflichten für Steuergestaltungen

Der Steuerwettbewerb der Länder eskaliert, China und die USA belegen sich gegenseitig mit Strafzöllen, die EU setzt Steuerzahlungen gegen Apple fest. Das Ziel ist klar: Die Staaten machen mobil, um ihren Anteil am Steueraufkommen zu sichern. Was das für Ihre Unternehmen bedeutet, erfahren Sie in diesem exklusiven Austausch-Forum mit hochkarätigen Referenten und Steuer-Praktikern.

Keynote-Speaker: Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen

Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht und Öffentliches Recht an der LMU München und Richter am Finanzgericht Düsseldorf

Veranstalter: Warth & Klein Grant Thornton – An instinct for growth™

Veranstaltungsort
Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt/Main

Kontakt
Torsten Kutschke
Deutscher Fachverlag GmbH · Mainzer Landstraße 251 · 60326 Frankfurt/Main
Telefon: 069/75951151 · E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anmeldeschluss
Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen,
Anmeldeschluss ist der 7. Mai 2020.

Stornierung
Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 29. April 2020 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro zzgl. MwSt erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Teilnahmegebühr
299,00 EUR EUR (zzgl. MwSt) für Abonnenten der EWS/RIW/BB
369,00 EUR (zzgl. MwSt) Normalpreis
Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Rabatte
So sparen Sie intelligent:
Frühbucherrabatt 5 % bis Buchung zum 5. Februar 2020.
Mehrbucherrabatt 5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

Vorabendempfang am 13. Mai 2020

zurück per Fax: 069 7595-1150

Name/Vorname _____ Kanzlei/Firma _____ ❑ Ich nehme am Vorabendempfang teil

Straße _____ PLZ/Ort _____

Abo-/Kundennummer _____ Telefon _____

E-Mail _____ Datum/Unterschrift _____

Weitere Informationen zum Programm finden Sie unter www.wkgt-praxisdialog.de

Veranstalter: Warth & Klein Grant Thornton – An instinct for growth™ In Zusammenarbeit mit: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht | Recht der Internationalen Wirtschaft | Betriebs Berater

EuGH zu Suchmaschinen: Keine weltweite Auslistungspflicht

Betroffene Personen können gegenüber Suchmaschinenbetreibern einen Anspruch haben, dass ihre personenbezogenen Daten der Öffentlichkeit nicht durch Einbeziehung in Ergebnislisten zur Verfügung gestellt werden. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, sind Suchmaschinenbetreiber verpflichtet, Links zu Websites Dritter aus Ergebnislisten zu entfernen. Ungeklärt war bislang die geografische Reichweite des sog. Anspruchs auf Auslistung. Der EuGH hat nunmehr klargestellt, dass Suchmaschinenbetreiber solche Auslistungen nicht in allen Versionen ihrer Suchmaschinen vorzunehmen haben.

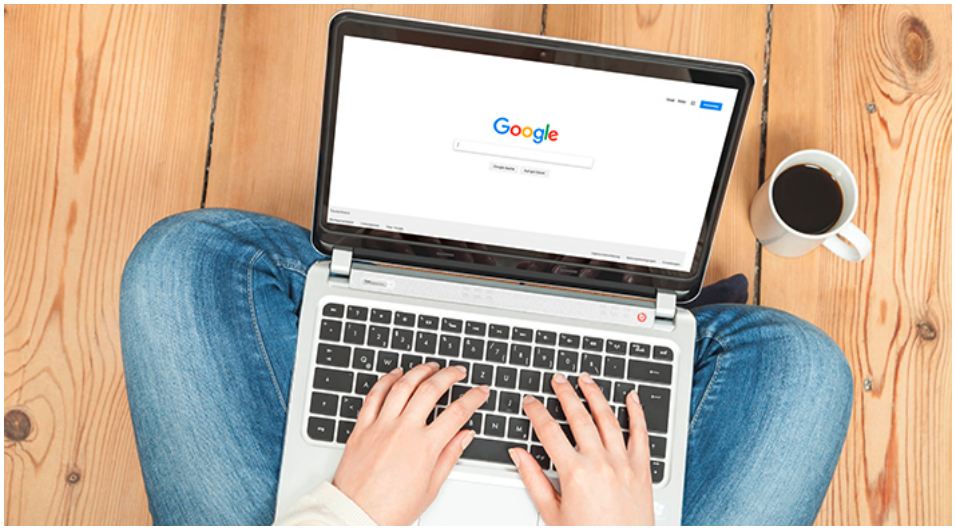

© imago images / STPP

Google-Suchmaschine: Eine der weltweit meistbesuchten Websites, in deren Ergebnislisten sich manch einer nicht wiederfinden will.

Der Entscheidung des EuGH vom 24. September 2019 (Az. C-507/17) lag ein Rechtsstreit zwischen der Google LLC und der französischen Datenschutzaufsicht (Commission nationale de'informatique et de libertés, CNIL) über ein von der CNIL verhängtes Bußgeld in Höhe von 100.000 Euro zugrunde. Damit sanktionierte die CNIL die Weigerung von Google LLC, in Fällen, in denen das Unternehmen einem sog. Auslistungsantrag stattgibt, die Auslistung auf sämtliche Domains seiner Suchmaschine anzuwenden. Die französische Datenschutzaufsichtsbehörde verlangte, bei der Entfernung von Links zu Websites aus Ergebnislisten alle Domainnamen-Erweiterungen der Suchmaschine zu berücksichtigen. Google LLC beschränkte sich darauf, die fraglichen Suchergebnisse bzw. Links aufgrund von Suchvorgängen zu entfernen, bei denen Varianten ihrer Suchmaschine mit Domainnamen aus den EU-Mitgliedstaaten verwendet wurden. Im Laufe des Verfahrens schlug Google LLC zusätzlich ein „Geoblocking" vor. Damit würde bei einer Suche mit einer IP-Adresse, die dem Wohnsitzstaat der betroffenen Person zugeordnet ist, die Möglichkeit eines Zugriffs auf die von der Auslistung erfassten Links mit anderen Landesversionen der Suchmaschine unterbunden werden. Die französische Aufsicht hielt das Vorgehen von Google LLC auch mit dieser zusätzlichen Maßnahme für unzureichend und verhängte das Bußgeld, wogegen Google LLC gerichtlich vorging.

Im Vorlageverfahren wurde der EuGH zur Reichweite und Umsetzung des Rechts auf Auslistung befragt. Ausgangspunkt der Entscheidung ist das „Recht auf Auslistung", wie es der EuGH im Jahr 2014 unter Geltung der Richtlinie 95/46/EG hergeleitet hat. Die Frage der geografischen Reichweite bei der Umsetzung eines Anspruchs auf Auslistung beantwortet der EuGH differenziert. Er folgt nicht der Ansicht der französischen Datenschutzaufsichtsbehörde, dass bei der Entfernung von Links zu Websites aus Ergebnislisten alle länderspezifischen Top-Level-Domains der Suchmaschine berücksichtigt werden müssen. Der EuGH zieht dabei in Betracht, dass zahlreiche Drittstaaten kein Recht auf Auslistung oder nur ein ähnliches Recht in anderer Ausprägung kennen. Darüber hinaus kann eine Abwägung zwischen den Rechten der betroffenen Person (Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten) und den Rechten der Internetnutzer (Informationsfreiheit) weltweit sehr unterschiedlich ausfallen. Weiterhin ergibt sich aus der DSGVO nicht, dass der Gesetzgeber dem Recht auf Auslistung eine Reichweite verleihen wollte, die über das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten hinausgeht. Etwas anderes gilt für eine Erstreckung der Auslistung auf die gesamte EU. Das gebieten Ziel und Zweck der DSGVO, ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau in der gesamten EU zu schaffen und die Hemmnisse für den Datenverkehr in der EU zu beseitigen. Dem würde eine grundsätzliche Begrenzung der Auslistung allein auf den EU-Mitgliedstaat der betroffenen Person nicht gerecht werden. Allerdings kann das Recht auf Auslistung im Einzelfall eine größere oder kleinere geografische Reichweite haben. Es ist kein uneingeschränktes Recht und gewährt keinen absoluten Anspruch, sondern muss unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen tangierte Grundrechte Dritter, insbesondere das Recht auf Information der Internetnutzer abgewogen werden. Das ist auch bei der Frage der geografischen Reichweite einer Auslistung zu beachten. Das öffentliche Interesse am Zugang zu einer Information kann auch innerhalb der EU variieren, so dass die Abwägung mit den Rechten der betroffenen Person nicht zwingend für alle Mitgliedstaaten gleich ausfällt. Das gilt umso mehr, als es nach Art. 85 DSGVO Sache der Mitgliedstaaten ist, durch Rechtsvorschriften das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

Die DSGVO gewährt keinen Anspruch auf eine Auslistung, die sämtliche Links weltweit umfasst. Allerdings können Suchmaschinenbetreiber die Auslistung nicht auf den EU-Mitgliedstaat der betroffenen Person begrenzen. Vielmehr umfasst der Anspruch grundsätzlich alle Links mit den länderspezifischen Top-Level-Domains der EU-Mitgliedstaaten. Unter Verweis auf den Regelungsrahmen der DSGVO überlässt es der EuGH den Mitgliedstaaten, etwaige weitere Konkretisierungen vorzunehmen. Ob die Datenschutzaufsichtsbehörden hier Handlungsbedarf sehen und tätig werden, wird wohl auch davon abhängen, wie die Gerichte zukünftig über die geografische Reichweite innerhalb der EU entscheiden. *Dr. Markus Lang*

Dr. Markus Lang

Dr. Markus Lang ist Rechtsanwalt mit einer Kanzlei in Düsseldorf mit Tätigkeitsschwerpunkt Datenschutz- und IT-Recht (www.datenschutzrecht-praxis.de). Er ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter und Datenschutzauditor sowie Lehrbeauftragter an der Hochschule Düsseldorf (Modul Compliance).

Einen ausführlichen Kommentar von Dr. Markus Lang zum EuGH-Urteil lesen Sie in der Dezember-Ausgabe des Compliance-Beraters.

Save the Date

RdF-Jahrestagung 2020

Aufsichtsrecht | Zivilrecht | Steuerrecht | Bilanzrecht

21. April 2020
Taylor Wessing
Frankfurt a. M.

TaylorWessing

Firma

Name | Vorname*

Position | Abteilung

Straße*

PLZ | Ort*

Telefon (für Rückfragen)*

Mobil

E-Mail (zur Bestätigung)*

Datum | verbindliche Unterschrift*

Anmeldung

Ja, ich nehme an der RdF-Jahrestagung am 21. April 2020 teil.

- ☐ Ich bin Abonnent der RdF. Ich zahle € 299,–
  Meine Abonnement-Nr:
- ☐ Ich zahle € 399,–

Infos

Veranstaltungszeit: 16.00 – 20.00 Uhr
Veranstaltungsort: Taylor Wessing, Nextower
Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main
Anmeldung:
E-Mail philipp.blumenstein@dfv.de
Tel 069 7595-2772
Fax 069 7595-1150

oder unter **http://veranstaltungen.ruw.de**

*Pflichtfelder

dfv Mediengruppe

Wettbewerbsrecht soll fit für Digitalisierung werden

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („BMWi") hat den Referentenentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (RefE) vorgelegt. Der Entwurf soll das GWB fit für die Herausforderungen der Digitalisierung machen und trägt den Beinamen „GWB-Digitalisierungsgesetz". Das BMWi will damit vor allem die Markmacht großer Digitalkonzerne wie Google, Facebook und Amazon beschränken.

© imago images / Kyodo News

„Super-Marktbeherrscher": Der Gesetzgeber zielt auf Digitalkonzerne wie Google, Facebook und Amazon.

Zentraler Inhalt des RefE sind die ergänzten Missbrauchsvorschriften, die im Folgenden im Mittelpunkt stehen sollen. Weitere Änderungen betreffen die Fusionskontrolle (mit erhöhten Aufgreifschwellen) und das Verfahrensrecht in Umsetzung der sog. ECN+-Richtlinie.

Gleiss Lutz

Dr. Petra Linsmeier, Partnerin bei Gleiss Lutz in München, berät regelmäßig nationale und internationale Mandanten im deutschen und europäischen Kartellrecht. Sie verfügt außerdem über langjährige Erfahrung bei internen Ermittlungen sowie in der Compliance-Beratung.

Gleiss Lutz

Christian Steinle, Partner bei Gleiss Lutz in Stuttgart und Brüssel, verfügt über umfangreiche Erfahrung im europäischen und internationalen Kartellrecht. Sein Schwerpunkt liegt auf Kartellbußgeld- und Kartellschadensersatzverfahren, Fusionskontrolle, Online- und Vertriebskartellrecht sowie Compliance-Programmen und internen Untersuchungen.

Gleiss Lutz

Alexander Fritzsche, Partner bei Gleiss Lutz in Frankfurt a. M., berät zu allen Fragen des deutschen und europäischen Kartellrechts. Dazu zählen unter anderem die deutsche und europäische Fusionskontrolle, Kooperations- und Vertriebsverträge, Kartellbußgeldverfahren und Schadensersatzprozesse sowie allgemeine Kartellrechts-Compliance.

Im Bereich der Missbrauchsaufsicht sieht der neue § 19a GWB neue, weitreichende Eingriffsbefugnisse für das Bundeskartellamt gegenüber „Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb" vor (also „Super-Marktbeherrscher"). Der Gesetzgeber zielt damit auf Digitalkonzerne wie Google, Facebook und Amazon. Unternehmen, die nicht nur auf einzelnen Märkten marktbeherrschend sind, sondern insbesondere auf Grund von Netzwerkeffekten, Zugang zu Daten, Ressourcen sowie strategischer Positionierung auch auf die Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf anderen Märkten Einfluss nehmen können (etwa als „Gatekeeper"), sollen zukünftig viel strengeren Normen unterliegen als „normale" marktbeherrschende oder marktstarke Unternehmen, um u.a. Selbstverstärkungstendenzen ausreichend früh abmildern zu können. Der Gesetzgeber greift insoweit die verschiedenen Vorschläge von Expertenkommissionen im In- und Ausland auf.

Wenn das Bundeskartellamt förmlich feststellt, dass einem Unternehmen eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb zukommt, hat es gegenüber diesem Unternehmen deutlich weitreichendere Eingriffsbefugnisse. So soll das Bundeskartellamt „Super-Marktbeherrschern" zukünftig unter anderem untersagen können, Daten, die sie im Rahmen ihrer Dienstleistungen erhalten, zurückzuhalten und dadurch ungerechtfertigte Abhängigkeiten zu schaffen. Auch soll für sie das Verbot der Selbstbevorzugung gelten.

Die Beweislast dafür, dass die jeweils beanstandeten Verhaltensweisen sachlich gerechtfertigt sind, sollen die „Super-Marktbeherrscher" tragen. Das Bundeskartellamt muss folglich die Unbilligkeit einer Maßnahme anders als bei §§ 19, 20 GWB nicht positiv ermitteln und darlegen. Dies dürfte es dem Bundeskartellamt deutlich erleichtern, bestimmte Verhaltensweisen der relevanten Digitalkonzerne anzugreifen. So hat die Einführung einer entsprechenden Regelung zur Beweislastumkehr im Rahmen der Missbrauchsvorschriften in der Energiewirtschaft in § 29 GWB im Jahr 2007 zu einer deutlich verschärften Preismissbrauchsaufsicht gegenüber den Energieversorgungsunternehmen geführt.

Flankiert werden die neuen Regeln durch erweiterte Interventionsbefugnisse des Bundeskartellamtes. Insbesondere sollen einstweilige Maßnahmen ein schnelleres Einschreiten des Bundeskartellamtes ermöglichen. Sie sollen künftig schon dann möglich sein, wenn eine Zuwiderhandlung (nur) überwiegend wahrscheinlich erscheint und zum Schutz des Wettbewerbs oder auf Grund der Betroffenheit eines anderen Unternehmens ein frühes Einschreiten geboten ist. Insbesondere in Fällen des Behinderungsmissbrauchs soll dadurch erreicht werden, dass Wettbewerber während der laufenden Ermittlungen nicht aus dem Markt gedrängt werden. Wie sich an den jüngsten Missbrauchsverfahren der Europäischen Kommission im Digitalbereich zeigt, ist dem Markt und dem Wettbewerb nicht mit am Ende langwieriger Verfahren verhängten hohen Bußgeldern geholfen, wenn im Laufe der Ermittlungen die Wettbewerber bereits vom Markt verdrängt wurden.

Dr. Petra Linsmeier, Dr. Christian Steinle und Dr. Alexander Fritzsche

Podiumsdiskussion zum Fall „Wirecard"

9. Presserechtsforum

Eine Veranstaltung von Kommunikation & Recht und DAMM & MANN

Frankfurt am Main, Montag, 20. Januar 2020

Sonntag, 19. Januar 2020

ab 19:00 Uhr Get-together der Konferenzteilnehmer im Apfelweinlokal „Zur Germania", Textorstr. 16, Frankfurt am Main

Montag, 20. Januar 2020

ab 09:00 Uhr **Registrierung**

09:20 Uhr **Begrüßung**
RA Prof. Dr. Roger Mann (Damm & Mann)
RA Torsten Kutschke (Chefredakteur „Kommunikation & Recht")

09:30 Uhr **„Haftung ohne Ende"? - Die Haftungsfolgen der „internetspezifischen Gefahr" von Online-Veröffentlichungen**
RAin Dr. Verena Hoene (Heuking Kühn Lüer Wojtek)
RinBGH Vera von Pentz (VI. Zivilsenat, Bundesgerichtshof)

10:30 Uhr Kaffeepause

11:00 Uhr **113 Jahre „Recht am eigenen Bild" im KUG - übernehmen jetzt die Datenschützer?**
RA Thorsten Feldmann (JBB Rechtsanwälte)
Dr. Stefan Brink (Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Baden-Württemberg)

12:00 Uhr Gemeinsames Mittagessen

13:00 Uhr **Privatheit in der Öffentlichkeit - Aufweichung der Sphärentheorie durch die Rechtsprechung oder konsequente Weiterentwicklung?**
RA Prof. Dr. Ralf Höcker (Höcker Rechtsanwälte)
RA Dr. Gerald Mai (Bauer Media Group)

14:00 Uhr **Anprangerung oder zulässige Personalisierung von Problemen? - Die unscharfen Grenzen des „Anonymitätsschutzes" in der Instanzenrechtsprechung**
RiaLG Dr. Reto Mantz (LG Frankfurt)
RA Prof. Dr. Jan Hegemann (Raue LLP)

15:00 Uhr Kaffeepause

15:30 Uhr **Podiumsdiskussion: „Wann wird die Wirtschaftsrecherche zur strafbaren Marktmanipulation?" - Der Fall „Wirecard" und seine Auswirkungen**
RA Klaus Nieding (Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Vizepräsident der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz)
RA Thomas Gottlöber (Handelsblatt Media Group)
Dr. Ingo Malcher (DIE ZEIT)
RA Dr. Gero von Pelchrzim (von PELCHRZIM Rechtsanwälte)
Moderation: RA Prof. Dr. Roger Mann (Damm & Mann)

16:30 Uhr **Ende der Veranstaltung**

Prof. Dr. Roger Mann

Torsten Kutschke

Dr. Verena Hoene

Vera von Pentz

Dr. Stefan Brink

Thorsten Feldmann

Prof. Dr. Ralf Höcker

Dr. Gerald Mai

Prof. Dr. Jan Hegemann

Dr. Reto Mantz

Klaus Nieding

Thomas Gottlöber

Dr. Ingo Malcher

Dr. Gero von Pelchrzim

Das Presserechtsforum

Das Presserechtsforum hat eine neue Veranstaltungsform in diesem Rechtsgebiet etabliert: Keine Frontalvorträge vor passivem Publikum, sondern ein fachlicher Austausch. Die Diskussion zum jeweiligen Fachthema wird durch zwei Impulsvorträge von maximal fünf Minuten initiiert und dann von den Referenten moderiert. So soll durch eine möglichst hohe Dichte der Diskussionen, ohne lange Beiträge, ein intensiver Austausch unter den Teilnehmern gewährleistet werden.

Stimmen der Teilnehmer der bisherigen Presserechtsforen:

- *„Ungezwungener Gedankenaustausch, keine Monologe – genau diese „workshop"-Situation/Atmosphäre wurde auch tatsächlich erreicht."*
- *„Ich habe den sehr konstruktiven Austausch mit den geschätzten Kollegen als sehr fruchtbar empfunden und kann zu dem Format nur gratulieren."*
- *„Ich fand die Veranstaltung sehr gelungen, weil das Konzept es möglich machte, auf unkonventionelle Art und spontan in ein Gespräch über Themen zu kommen, die aktuell in der Diskussion sind."*

Das soll auch durch das Format der Veranstaltung zum Ausdruck kommen:

Limitierte Teilnehmerzahl. Eine Sitzordnung, die kein klassisches Podium vorsieht, sondern einen offenen Kreis. Ein Forum, durch das sich die Moderatoren mit einem Mikrofon bewegen.

Den Abschluss der Veranstaltung bildet dieses Jahr eine Podiumsdiskussion zu möglichen Strafbarkeitsrisiken durch Wirtschaftsberichterstattung. Nicht zuletzt die von der Bafin gegen Journalisten der Financial Times in Sachen „Wirecard" erstattete Strafanzeige sorgt hier für Unruhe. Darüber diskutiert Prof. Dr. Roger Mann mit dem Vizepräsidenten der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, RA Klaus Nieding, dem Leiter Legal des „Handelsblatt"-Verlages, RA Thomas Gottlöber, LL.M., dem ZEIT-Redakteur, Dr. Ingo Malcher sowie dem Strafrechtler Dr. Gero von Pelchrzim, von PELCHRZIM Rechtsanwälte.

Get-together am Vorabend, die Kaffeepausen und ein gemeinsames Mittagessen bilden den Rahmen für informelle Gespräche und den weiteren Austausch zwischen den Teilnehmern.

zurück per Fax: 069 7595-1150 oder www.presserechtsforum.de

Veranstaltungsort:

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main

Teilnahmegebühr:

99,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer)	Richter, Staatsanwälte
549,00 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer)	Abonnenten K&R
649,00 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer)	Normalpreis

Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Rabatte:

So sparen Sie intelligent:

Frühbucherrabatt
5 % bis Buchung zum 4. November 2019

Mehrbucherrabatt
5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, Anmeldeschluss ist der 17. Januar 2020

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 6. Januar 2020 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Hotelempfehlung:

Begrenzte Zimmerkontingente sind in folgenden Hotels unter dem Stichwort „Presserechtsforum" für Sie reserviert:

Motel One Frankfurt-Messe, Europa-Allee 25, 60327 Frankfurt,
Tel.: 069 66124530, EZ ab € 90,50 inkl. Frühstück
(Option bis 23. Dezember 2019)

Tryp by Wyndham Frankfurt, Mainzer Landstr. 261-263, 60326 Frankfurt
Tel.: 069 9732270, EZ ab € 69,00 inkl. Frühstück
(Option bis 20. Dezember 2019)

Mövenpick Hotel Frankfurt City, Den Haager Str. 5, 60327 Frankfurt,
Tel.: 069 7880750, EZ ab € 105,00 inkl. Frühstück
(Option bis 8. Dezember 2019)

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon E-Mail

❑ Teilnahme Vorabend

❑ öffentl. Dienst/Richter etc. K&R Kundennummer

Datum/Unterschrift

Sie haben noch kein Abo?

❑ Ich möchte die K&R im Abonnement beziehen.

Jährlicher Bezugspreis (mit 12 Heften) € 475,00 (D) bzw. € 99,00 (D) für Studenten und Referendare inklusive Versandkosten und MwSt.

Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate zum Ende des Bezugzeitraumes gekündigt wird.

Kontakt
Deutscher Fachverlag GmbH · Torsten Kutschke · Gesamtverlagsleiter Fachmedien Recht und Wirtschaft, Chefredakteur „Kommunikation & Recht"
Mainzer Landstraße 251 · 60326 Frankfurt · Tel: 069 7595 1151 · Fax: 069 7595 1150 · Torsten.Kutschke@dfv.de

Interdisziplinärer Blick auf Compliance-Kultur

Warum kulturelle Aspekte einen entscheidenden Einfluss haben auf die Erreichung der Organisationsziele – sei es zur Vermeidung von Haftungs- und Reputationszielen als auch für die Gestaltung der Zukunft, den geschäftlichen Erfolg und die Wirksamkeit der Organisation in der Gesellschaft – beschreibt Jörg Bielefeld.

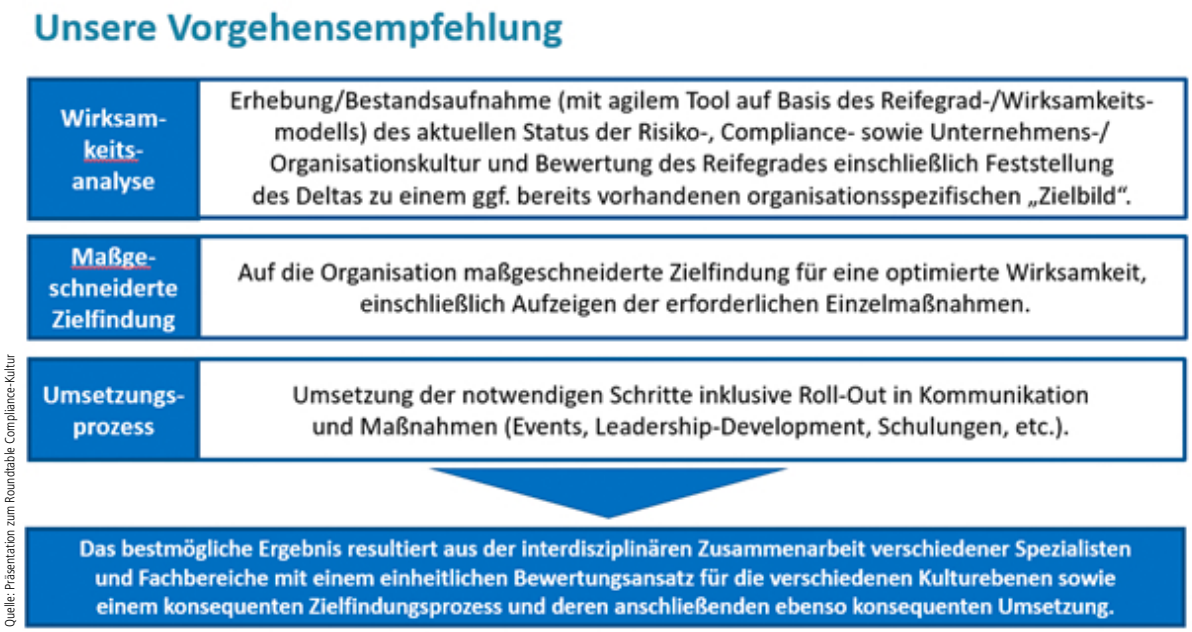

Quelle: Präsentation zum Roundtable Compliance-Kultur

„Culture eats strategy for breakfast", sagte Peter F. Drucker und drückte damit kurz und knapp aus, dass jede noch so gut erdachte und erfolgsversprechende Organisationsstrategie durch den Schlüsselfaktor Mensch – in diesem Fall durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Organisation – unterstützt oder auch verhindert werden kann. Dabei spiegelt die Kultur einer Organisation laut GABLER Wirtschaftslexikon die „Grundgesamtheit gemeinsamer Werte, Normen und Einstellungen, welche die Entscheidungen, die Handlungen und das Verhalten der Organisationsmitglieder" ausmachen, wider. Damit ist die Organisationskultur der handlungsprägende Rahmen, der von Dritten sowohl intern (von Mitarbeitern und Führungskräften) als auch extern von der gesamten Öffentlichkeit (Kunden, Lieferanten, sozialen Medien, Politik usw.) beobachtet werden kann.

„Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun", sagte Molière, dessen eigentlicher Name Jean-Baptiste Poquelin war. Mit dem nun vorliegenden Ansatz zur Vermeidung von (Organ-) Haftung und Compliance-Risiken durch eine wirksame Risiko- und Compliance-Kultur wird innovativ, interdisziplinär und praxisorientiert vorgegangen, um den Reife- und Wirkungsgrad einer Unternehmens-/Organisations-, Risiko- und Compliance-Kultur einheitlich zu bewerten und „erlebbar" machen zu können. Der Ansatz bleibt nicht „interventionistisch" mit Ergebnissen und einer Analyse stehen und überlässt den Verantwortlichen den weiteren Weg.

Mit dem Blick auf den Reifegrad der Gesamtkultur und der prüfungssicheren Betrachtung der Risiko- und Compliance-Kultur entsteht die Grundlage für eine maßgeschneiderte Zielfindung mit geeigneten Maßnahmen für eine „resiliente" Organisation. Risiken und Chancen werden in vollem Umfang sichtbar und gestaltbar. Entwicklungen werden nachvollziehbar und Veränderungen messbar.

Wer sich für diesen Ansatz entscheidet, entscheidet sich auch für einen hochgradig kollaborativen, interdisziplinären Ansatz, der auf unterschiedliche Kompetenzen setzt, um sich möglichst agil und wirksam den stehenden Herausforderungen stellen zu können. Dabei bleibt die Organisation voll entscheidungsfähig, kommuniziert adäquat und es wird genau an den Handlungsfeldern gearbeitet, die maximal auf die Verbesserung der drei Kulturbereiche Organisations-Kultur, Risiko-Kultur und Compliance-Kultur einzahlen.

BEITEN BURKHARDT

Jörg Bielefeld ist Rechtsanwalt und Partner bei BEITEN BURKHARDT in Frankfurt und München. Er leitet den Bereich Wirtschaftsstrafrecht und Compliance.

IMPRESSUM

Verlag
Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
USt-IdNr. DE 114139662
Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers
Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de
Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de
Anzeigen: Eva Triantafillidou,
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafillidou@dfv.de
Mitherausgeber:
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.
Jahresabonnement: kostenlos
Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)
Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de
Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.
© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir möchten Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen im Jahr 2019 danken und freuen uns, wenn Sie uns auch 2020 die Treue halten.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frohe und gesegnete Weihnachten, Zeit zum Innehalten und zur Muße, fröhliche Stunden im Kreis Ihrer Familien sowie einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020.

Herzliche Grüße

Dr. Roland Abele, Rabea Ackerschewski, Sonja Baur, Petra Becker, Maria Belz, Laura Bernard, Philipp Blumenstein, Gabriele Bourgon, Tanja Brücker, Tim Budell, Anna-Maria Custodis, Dagmar Dinkel, Sonja Dyrbus, Konrad Eckes, Yassin El-Jaouhari, Udo Eversloh, Marion Gertzen, Nadine Grüttner, Louisa Hildebrand, Christina Kahlen-Pappas, Dr. Anja Keller, Dr. Martina Koster, Torsten Kutschke, Regina Kühne, Vittorio Loparco, Rebecca Marlow, Fabian Meier, Torsten Merk, Lena Moneck, Lydia Nuhn, Patrick Orth, Claudia Peschke, Sönke Reimers, Anthony Rincon-Chemin, Britta Röder, Tobias Rößler, Walter Schäble, Reiner Scheifler, Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Linda Schneider, Peter Schneider, Petra Schunk, Ayhan Simsek, Prof. Dr. Michael Stahlschmidt, Eva Triantafillidou, Elif Virit, Nina Weber, Kerstin Westerbeck, Maria Wolfer, Carmen Wolff

R&W
Fachmedien Recht und Wirtschaft

dfv Mediengruppe